

LEITLINIE für den Umgang mit Interessenkonflikten und Anreizen in der KEPLER-FONDS KAG (KAG)

Conflicts of Interest Policy

1. Einleitung

Die KEPLER-FONDS KAG (KAG) ist eine Verwaltungsgesellschaft iSd Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011) sowie ein AIFM iSd Alternatives Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG) mit Sitz in Österreich und steht im Eigentum folgender Unternehmen:

- Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG (RLB OÖ) (64 %)
- Oberösterreichische Landesbank AG (26 %)
- OÖ Versicherung AG (10 %)

Die KAG verfügt über die Konzession zur Verwaltung von Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW/Investmentfonds) und Alternativen Investmentfonds (AIF) sowie zur Erbringung der Dienstleistungen der Portfolioverwaltung und Anlageberatung. Den Schwerpunkt der Geschäftsaktivitäten stellt die Auflage und Administration von Investmentfonds (Publikums-, Großanleger- und Spezialfonds) dar. Die Portfolioverwaltung spielt aktuell eine untergeordnete Rolle, die KAG fungiert als Manager für Individuelle Portfolioverwaltungsmandate von Geschäftspartnern allerdings nicht als direkter Portfoliomanager gem WAG 2018; Anlageberatung wird derzeit nicht durchgeführt. Für einen Teil des verwalteten Fondsvolumens ist das Management ausgelagert (Fremdmanagement). Darüber hinaus hat die KAG Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen (RLB OÖ), somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Art 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013 bzw. § 2 Abs. 1 Z 5 AIFMG, delegiert.

Im Zuge der Tätigkeiten einer Verwaltungsgesellschaft lässt sich das Vorliegen von (potenziellen) Interessenkonflikten nicht von vornherein ausschließen. Integrität und ethisches Handeln sowie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken haben für die KAG jedoch einen sehr hohen Stellenwert. Deshalb ist die KAG immer um einen redlichen, sorgfältigen, professionellen und nachhaltigen Umgang mit dem von ihr zu verwaltenden Vermögen bemüht. Aus diesem Grund wurde innerhalb der KAG im Zuge einer Bestandsaufnahme erfasst, welche Interessenkonflikte im Rahmen ihrer Tätigkeit potenziell auftreten könnten und aufgrund dieser Evaluierung geeignete Maßnahmen in Form der vorliegenden Interessenkonfliktpolitik vorgesehen, um Interessenkonflikte im Sinne des Schutzes der Kundeninteressen zu vermeiden.

2. Rechtliche Grundlagen

Die für Verwaltungsgesellschaften einschlägigen Regelungen betreffend Interessenkonflikte finden sich in §§ 22 ff InvFG 2011, §§ 10, 12, 13, 17 und 19 AIFMG sowie in den Artikeln 30 bis 37, 40, 43, 80 und 107 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013). Darüber hinaus sind für die KAG im Zusammenhang mit der Konzession zur Portfolioverwaltung und Anlageberatung iSd § 5 Abs 2 Z 3 und 4 InvFG 2011 iVm § 3 Abs 2 Z 1 und 2 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) die §§ 45 ff WAG 2018 iVm Art. 33 ff DeIVO (EU) 2017/565 relevant.

Eine österreichische Verwaltungsgesellschaft hat demnach wirksame Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen, einzuhalten und aufrechtzuerhalten. Diese Grundsätze sind schriftlich festzulegen und müssen der Größe der Organisation, sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte angemessen sein. Gehört die Verwaltungsgesellschaft darüber hinaus einer Gruppe an, müssen diese Grundsätze auch allen Umständen Rechnung tragen, die der Verwaltungsgesellschaft bekannt sind oder sein sollten und die aufgrund der Struktur und der Geschäftstätigkeiten anderer Gruppenmitglieder zu einem Interessenkonflikt Anlass geben könnten (Art 31 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013).

Die rechtlichen Grundlagen (§§ 22 bis 25 InvFG, § 12 Abs 1 und 2 AIFMG, Art 30 bis 36 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013, §45 und §46 WAG 2018 iVm Art. 34 DeIVO (EU) 2017/565) stellen im Umgang mit Interessenkonflikten auf eine dreistufige Ordnung ab:

1. Im Hinblick auf die erbrachten Leistungen ist festzulegen, unter welchen Umständen ein Interessenkonflikt, der den Interessen eines oder mehrerer Kunden schaden könnte, vorliegt oder entstehen könnte (**ERMITTELN** von Interessenkonflikten).
2. Es ist festzulegen, welche Verfahren und Maßnahmen zur Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung einzusetzen sind, um die Verwirklichung eines potenziellen Interessenkonflikts hintanzuhalten (**VERMEIDEN** von Interessenkonflikten).
3. Sollten die festgelegten Verfahren nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, so ist die Geschäftsleitung umgehend zu informieren, damit sie die notwendigen Entscheidungen oder Maßnahmen treffen kann, um zu gewährleisten, dass stets im besten Interesse der Anleger gehandelt wird (Steuerung von Interessenkonflikten). Diese nicht ausräumbaren Interessenkonflikte und ihre Ursachen sind den Kunden **OFFENZULEGEN**.

Weiters sind Aufzeichnungen über Interessenkonflikte zu führen und regelmäßig zu aktualisieren, die einem oder mehreren Kunden erheblich geschadet haben oder bei laufender Portfolioverwaltung noch schaden könnten.

3. Definition und Arten von Interessenkonflikten

(Art 30 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013)

Die KAG trifft angemessene Vorkehrungen, um die Arten von Interessenkonflikten, die bei der Dienstleistungserbringung und der Ausführung von Tätigkeiten zwischen der KAG, relevanten Personen (z.B. Mitarbeitern, Fremdmanagern) oder anderen Personen, die mit ihr direkt oder

indirekt durch Kontrolle verbunden sind, einerseits und ihren Kunden andererseits oder zwischen ihren Kunden untereinander entstehen können, zu erkennen und zu ermitteln.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen der §§ 22 und 29 Abs 1 InvFG, § 12 Abs 1 AIFMG, präzisiert durch Art 30 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013, sowie §§ 45 & 46 WAG 2018 und der Art. 33ff DeIVO (EU) 2017/565 wird bei der Ermittlung von Interessenkonflikten durch die KAG auf folgende Sachverhalte hingewiesen, die zu Interessenkonflikten führen können:

- Es besteht die Gefahr, dass die KAG oder eine oben genannte Person zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielt oder finanziellen Verlust vermeidet.
- Die KAG oder eine oben genannte Person hat am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für den Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse, das nicht mit dem Interesse des Kunden an diesem Ergebnis übereinstimmt.
- Für die KAG oder eine oben genannte Person gibt es einen finanziellen oder sonstigen Anreiz, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Gruppe von Kunden über die Interessen des Kunden zu stellen.
- Die KAG oder eine oben genannte Person übt die gleiche geschäftliche Tätigkeit aus wie der Kunde.
- Die KAG oder eine oben genannte Person erhält gegenwärtig oder künftig von einer vom Kunden oder Investmentfonds verschiedenen Person in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Dienstleistung zusätzlich zu der für diese Dienstleistung üblichen Provision oder Gebühr einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen.

Aufbauend auf den obigen Ausführungen gelten in der KAG als Interessenkonflikte jene Konflikte, die zwischen den Interessen der nachfolgend dargestellten Beteiligten auftreten können, wobei jeweils einem Vorteil des einen ein Nachteil des anderen gegenübersteht:

<i>Gesetzliche Grundlage</i>	<i>Konfliktparteien</i>	
§ 12 Abs 1 Z 1 AIFMG	KAG oder relevante Person	Investmentfonds bzw. dessen Anleger oder Kunde der KAG
§ 12 Abs 1 Z 2 und 4 AIFMG	Investmentfonds bzw. dessen Anleger	Investmentfonds bzw. dessen Anleger
§ 12 Abs 1 Z 3 AIFMG	Investmentfonds bzw. dessen Anleger	Kunde der KAG
§ 12 Abs 1 Z 5 AIFMG	Kunde der KAG	Kunde der KAG

Aufgrund der Delegierten Richtlinie (EU) 2021/1270 und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1255 muss die KAG neuerdings bei der Feststellung der Arten von Interessenkonflikten, die den Interessen eines Fonds abträglich sein können, auch Interessenkonflikte berücksichtigen, die sich aus der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Prozesse, Systeme und internen Kontrollen ergeben können.

Beispiele von Interessenkonflikten, die sich aus der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken ergeben, können sein:

- Interessenkonflikte, die zu Greenwashing führen, wie die Darstellung von Anlagestrategien in Marketingmitteilungen bei Produkten, die nicht als nachhaltig zu qualifizieren sind;

- Interessenkonflikte zwischen verschiedenen nachhaltigen Fonds, die von der KAG verwaltet werden, bei gekürzter Zuteilung von Neuemissionen in nachhaltigen Titeln.

Für diese und alle anderen „nachhaltigen“ Interessenkonflikte gilt, dass diese über die bestehenden Verhaltensregeln gelöst werden können (zB Leitlinie für die Erstellung von Kundenunterlagen / Marketingmitteilungen, Zuteilungsverfahren bei beschränkten Kapazitäten, etc.).

Die Leitlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten der KAG wird regelmäßig und anlassbezogen überarbeitet und wird dabei auch die Veränderungen durch die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.

4. Unabhängigkeit beim Konfliktmanagement

(Art 33 Abs 1 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013)

In Umsetzung der Anforderungen des § 24 InvFG, § 12 Abs 1 AIFMG, präzisiert durch Art 33 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013, sowie § 45 WAG 2018 iVm Art. 34 DeIVO (EU) 2017/565 legt die KAG besonderes Augenmerk darauf, dass Personen, die Tätigkeiten ausführen, die einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnten, diese Tätigkeiten mit ausreichender Unabhängigkeit durchführen können.

Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit beim Konfliktmanagement wurden in der KAG insbesondere die nachfolgend im Überblick dargestellten Vorkehrungen getroffen (Detaildarstellung der Maßnahmen siehe Kapitel „Ermitteln von potenziellen Interessenkonflikten und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten“).

Darüber hinaus ist in der KAG ein laufender Evaluierungsprozess implementiert. Wesentliche Eckpfeiler dieses Prozesses sind die laufende Prüfungstätigkeit durch Compliance und Interne Revision sowie die Sensibilisierung der Mitarbeiter.

Wenn sich die zur Sicherstellung eines unabhängigen Konfliktmanagements in der KAG implementierten Maßnahmen und Verfahren als nicht ausreichend erweisen, schafft die KAG angemessene Alternativen oder zusätzliche Maßnahmen und Verfahren.

4.1. Generelle organisatorische und administrative Vorkehrungen

(Art 33 Abs 1 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013)

Die Aufbauorganisation der KAG stellt durch die strikte Trennung von kollidierenden Geschäftsbereichen bis inklusive Geschäftsführungsebene sowie eine angemessene personelle Aufteilung von Funktionen sowohl innerhalb der KAG als auch innerhalb der Organisationseinheiten sicher, dass alle Mitarbeiter ihre Tätigkeiten unabhängig ausüben können. Darüber hinaus ist in der KAG jeder Mitarbeiter klar einer bestimmten Organisationseinheit (OE) zugeordnet. Es gibt keine Mitarbeiter, die mehreren OE gleichzeitig zugeordnet werden.

Zudem entspricht die Ablauforganisation in der KAG durch die Trennung von Aufgaben- und Verantwortungsbereichen, die als miteinander unvereinbar angesehen werden könnten, den gesetzlichen Anforderungen. Die ablauforganisatorische Trennung umfasst auch das Berichtswesen an die Geschäftsleitung.

Durch die dargestellten generellen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen wird der Verwirklichung von Interessenkonflikten gemäß § 12 Abs 1 Z 1 AIFMG vorgebeugt.

4.2. Wirksame Verfahren iZm Informationsaustausch

(Art 33 Abs 2a Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013)

Um einen Austausch von compliance-relevanten Informationen zwischen Personen, deren Tätigkeit einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, zu verhindern, sind in der KAG ständige Vertraulichkeitsbereiche (Informationsbarrieren) implementiert. Die Einrichtung der Vertraulichkeitsbereiche erfolgte in Abstimmung mit dem Compliance-Officer der RLB OÖ im Rahmen seiner übernommenen Aufgaben. Darüber hinaus werden im Bedarfsfall vorübergehende Vertraulichkeitsbereiche implementiert.

Durch die implementierten Vertraulichkeitsbereiche (Informationsbarrieren) wird die Verwirklichung von Interessenkonflikten gemäß § 12 Abs 1 Z 1 AIFMG hintangehalten.

4.3. Gesonderte Beaufsichtigung relevanter Personen

(Art 33 Abs 2b Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013)

Um sicherzustellen, dass relevante Personen Informationsvorsprünge, die sie aus ihrer Tätigkeit gewinnen, nicht zum Nachteil von Kunden ausnützen, besteht in der KAG ein umfangreiches Regelwerk zu persönlichen Geschäften, dessen Einhaltung vom Compliance-Officer der RLB OÖ im Rahmen seiner übernommenen Aufgaben kontrolliert wird.

Durch die gesonderte Beaufsichtigung relevanter Personen wird der Verwirklichung von Interessenkonflikten gemäß § 12 Abs 1 Z 1 AIFMG vorgebeugt.

4.4. Vergütungspolitik

(Art 33 Abs 2c Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013)

Die Vergütungspolitik darf keinesfalls das Eingehen von übermäßigen Risiken fördern. Weiters stellt die Vermeidung von direkten Verbindungen zwischen den Vergütungen der Mitarbeiter untereinander eine essenzielle Anforderung dar. Beides sind wesentliche Voraussetzungen für ein unabhängiges Konfliktmanagement.

In der KAG erfolgt die Vergütung sämtlicher Mitarbeiter nach den „Grundsätzen der Vergütungspolitik und –praktiken der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H“ (kurz: Vergütungspolitik) und den dazu gehörigen Leistungskriterien (Anlagen zur Vergütungspolitik je Organisationseinheit und Mitarbeiter) sowie die Kriterien zur Mitarbeiterbeurteilung. Die Vergütungspolitik ist im Anhang (Grundsätze der Vergütungspolitik

und -praktiken der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.) zu diesem Handbuch dargestellt.

Gemäß Vergütungspolitik wird jedem Mitarbeiter ein Fixgehalt bezahlt. Dies stellt eine Vergütung dar, die nicht nach Maßgabe der Leistung des Unternehmens (finanzielles Ergebnis) oder des Einzelnen (individuelle Zielerreichung) variiert. Maßgebliche Kriterien für die Bemessung des Fixgehalmtes sind das Ausbildungsniveau, das Dienstalrer, die Berufserfahrung, spezielle (Fach)Kompetenzen, die konkret auszuführende Tätigkeit sowie die damit verbundene und übernommene Verantwortung.

Variable Gehaltsbestandteile sind zusätzliche Bestandteile, die nicht in jedem Fall ausbezahlt werden. Diese werden ausschließlich anhand objektiver Kriterien bemessen. In keinem Bereich wird ein direkter und ausschließlicher Konnex zwischen einer etwaigen außergewöhnlichen Performance eines einzelnen (oder mehrerer) Portfolios und der variablen Vergütung hergestellt.

Die Gesamtvergütung ergibt sich aus Fixgehalt und allfälligen variablen Gehaltsbestandteilen, wobei fixe und allfällige variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis stehen. Weiters ist der Anteil des fixen Bestandteiles an der Gesamtvergütung hoch genug, um es jedem Mitarbeiter zu ermöglichen, ein angemessenes Leben allein auf der Grundlage des Fixgehalmtes zu führen, weshalb die variable Vergütung als nicht unbedingt notwendig für die Lebensführung anzusehen ist.

Eine variable Vergütung (variable Gehaltsbestandteile) kann ausbezahlt werden, sofern über einen mehrjährigen und in Hinblick auf die empfohlene Behalredauer der verwalteten Investmentfonds angemessenen Betrachtungszeitraum

- das finanzielle Gesamtergebnis der Gesellschaft bestimmte Werte erreicht und
- die individuellen Zielvorgaben (z.B. in Hinblick auf das Erreichen von strategischen Zielsetzungen, Kundenzufriedenheit, Einhaltung der Risikomanagementpolitik, Einhaltung interner und externer Vorschriften, Führungsqualitäten, Teamarbeit, Kreativität, Motivation und Zusammenarbeit mit anderen Geschäftsbereichen, internen Kontrollfunktionen und Unternehmensfunktionen etc.) erreicht werden.

Das Eingehen von unangemessenen Risiken zu Lasten der Portfolios bzw. der Anleger wird in keinem Fall belohnt. Verhindert wird das durch angemessene Grenzen für diverse Risikomanagement-Kennzahlen. Sichergestellt wird das auch durch die für jeden Mitarbeiter geltenden Leistungskriterien (den Mitarbeitern durch zentrale Ablage unter Z/Handbücher/Compliance zur Verfügung gestellt und im Anhang zur Vergütungspolitik ersichtlich).

Eine allfällige variable Vergütung ist mit der im FMA-Rundschreiben zur „Erheblichkeitsschwelle bei variablen Vergütungen“ in der jeweils aktuellen Fassung angeführten Höhe hinsichtlich der Erheblichkeit begrenzt.

Die allfälligen variablen Gehaltsbestandteile bemessen sich wie ausgeführt anhand verschiedener Kriterien, es gibt dabei keine direkte Abhängigkeit der variablen

Gehaltsbestandteile der Mitarbeiter untereinander, d.h. kein variabler Gehaltsbestandteil bemisst sich anhand eines variablen Bestandteils von einem oder mehreren anderen Mitarbeitern. Ein Kriterium für die Bemessung eines allfälligen variablen Gehaltsbestandteils von Team- oder Abteilungsleitern kann jedoch die Teamperformance sein.

Die Überprüfung der Auszahlungen von variablen Gehaltsbestandteilen sowie die Vergütungspolitik an sich erfolgt durch Risikomanagement und Compliance, durch die Interne Revision und den Vergütungsausschuss.

Um den „Grundsätzen der Vergütungspolitik und –praktiken der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.“ (Anhang zum Handbuch Compliance und Geldwäschebekämpfung) zu entsprechen, erklären sich die identifizierten Mitarbeiter der KAG gem. § 17 c (1) Z.16 InvFG 2011 bzw. Anlage 2 zu § 11 AIFMG Z 1 lit. o. bereit, der KAG die empfangene variable Vergütung in bestimmten Fällen zurückzuerstatten (siehe Formular „Rückforderungsvereinbarung“). Die Vergütungspolitik der KAG stellt damit sicher, dass keine Interessenkonflikte gemäß § 12 Abs 1 Z 1 AIFMG verwirklicht werden.

4.5. Verhinderung eines ungebührlichen Einflusses auf die kollektive Portfolioverwaltung

(Art 33 Abs 2d Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013)

Um einen ungebührlichen Einfluss auf die Art und Weise, in der eine relevante Person die kollektive Portfolioverwaltung ausführt, zu verhindern, bestehen in der KAG – neben den bereits dargestellten generellen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen – Regelungen bezüglich der Gewährung bzw. Annahme von Vorteilen, deren Einhaltung von der Compliance-Beauftragten der KAG kontrolliert wird.

Interessenkonflikte könnten sich auch aus Nebenbeschäftigungen von Mitarbeitern, der Übernahme von Berater- oder Aufsichtsratsfunktionen oder der Beteiligung an Unternehmen ergeben. Die KAG hat eine „Leitlinie für Nebentätigkeiten von Mitarbeitern der KEPLER-FONDS KAG“ erlassen, die die Melde- und Zustimmungspflichten regelt. Die Einhaltung der Leitlinie wird vom Compliance-Officer der RLB OÖ im Rahmen seiner übernommenen Aufgaben kontrolliert.

Die dargestellten Vorkehrungen gewährleisten, dass die Verwirklichung von Interessenkonflikten gemäß § 12 Abs 1 Z 1 AIFMG hintangehalten wird.

4.6. Maßnahmen iZm Management von mehreren Investmentfonds bzw. Portfolios

(Art 33 Abs 2e Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013)

Um Interessenkonflikte zwischen Kunden, die sich aus dem Management von mehr als einem Investmentfonds bzw. Portfolio ergeben könnten, hintanzuhalten, sind in der KAG transparente, nachvollziehbare Verfahren für Transaktionen zwischen

Investmentfonds/Portfolios, für die Zuteilung im Fall beschränkter Kapazitäten sowie die Handlungsweise bei weniger liquiden Märkten implementiert.

Die Einhaltung dieser Verfahren wird von der Compliance-Beauftragten stichprobenartig kontrolliert.

Durch die dargestellten Maßnahmen wird der Verwirklichung von Interessenkonflikten gemäß § 12 Abs 1 Z 2 bis 5 AIFMG vorgebeugt.

5. Ermitteln von potenziellen Interessenkonflikten und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

5.1. Grundsatz zur Priorisierung von Interessenkonflikten

(u.a. Art 29 Abs 4 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013)

Stehen Interessen der KAG jenem des Kunden entgegen, so geht bei der Auflösung von Interessenkonflikten das Kundeninteresse dem Interesse der KAG vor.

5.2. Potenzielle Konfliktfelder im Zuge der Verwaltung von Investmentfonds und Portfolios

5.2.1. Subfondsauswahl

(Interessenkonflikt iSd § 12 Abs 1 Z 1 AIFMG)

Im Zuge der Verwaltung von Investmentfonds und Portfolios können neben anderen Finanzinstrumenten auch Fonds (Subfonds) erworben werden. Bei der Auswahl durch die Portfoliomanager, welche Subfonds zur Umsetzung der Veranlagungsstrategie eingesetzt werden, finden sowohl eigene Investmentfonds als auch Produkte von fremden KAGs Berücksichtigung. Ein Interessenkonflikt könnte hier entstehen, indem einerseits KEPLER-FONDS in ungerechtfertigter Weise gegenüber Fremdfonds, andererseits indem Investmentfonds einer Fremd-KAG gegenüber jenen anderer Fremd-KAGs bevorzugt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung des Interessenkonflikts:

Da bei der Verwendung eigener (Sub)Fonds in Investmentfonds oder Portfolioverwaltungsmandaten mehr Einflussmöglichkeiten auf und Einsichtsmöglichkeiten in die Veranlagungsentscheidungen gegeben sind und dadurch auch die Sicherheit für die Kunden erhöht werden kann, sind eigene Subfonds bei entsprechender Eignung tendenziell höher gewichtet. In Bezug auf die in den Subfonds anfallenden Verwaltungsgebühren werden überhöhte Kosten vermieden in dem die KAG dafür einen eigenen Preisbildungsprozess installiert hat (siehe Handbuch Organisation). Bei der Auswahl eigener Subfonds werden insbesondere auch die Kosten berücksichtigt. Durch den regelmäßigen team-übergreifenden Informationsaustausch über Strategie- und sonstige wesentlichen Änderungen ist sichergestellt, dass das Dachfondsmanagement bei eigenen Subfonds immer Kenntnis über die aktuelle Ausrichtung des Subfonds haben. Dadurch ist auch gewährleistet, dass die verwendeten eigenen Subfonds in das Portfolio des aufnehmenden Fonds passen.

Die Auswahl von fremden Subfonds unterliegt einem klar strukturierten und nachvollziehbaren Auswahlprozess durch die OE Asset Allocation (OE PM-AA) der KAG. Dieser basiert auf einer quantitativen und einer qualitativen Analyse. In der quantitativen Analyse wird die historische Wertentwicklung der einzelnen Fonds anhand verschiedener Kennzahlen bewertet (z.B. - soweit verfügbar - Historie von zumindest drei Jahren). Für die Auswertung der quantitativen Kriterien werden Bewertungsprogramme verwendet, die die Investmentfonds nach vordefinierten Kriterien beurteilen. Dadurch wird eine objektive und personenunabhängige Beurteilung sichergestellt.

Im Zuge der qualitativen Analyse werden im Kontakt mit der betreffenden Fondsgesellschaft die Eigenschaften der einzelnen Fonds evaluiert. Ziel ist es, genaue Kenntnis über Investmentphilosophie, Investmentprozess, Risikomanagement etc. des Fonds/der Fondsgesellschaft zu erlangen. Stärken und Schwächen der einzelnen Fonds in unterschiedlichen Marktphasen sowie die Zusammensetzung hinsichtlich Regionen- und Branchenstruktur und die aktuelle Positionierung und Markteinschätzung des Fondsmanagements sind Hauptbestandteil der Analyse.

Die Fondsanalyse wird mit Hilfe der Fondsdatenbank von Morningstar durchgeführt. Zusätzlich erfolgt durch die OE PM-AA eine laufende Beobachtung der ausgewählten Investmentfonds (Fund Monitoring). Es wird durch die OE PM-AA dokumentiert, warum ein bestimmter Fremdfonds zur Abdeckung eines bestimmten Marktsegments ausgewählt wurde.

Diese Dokumentation wird – in Zusammenschau mit den Fremdsubfondsbeständen und – transaktionen – durch die Compliance-Beauftragte der KAG halbjährlich stichprobenweise auf Plausibilität geprüft. Die Prüfungsergebnisse werden der Geschäftsführung im Rahmen des Compliance-Berichtes übermittelt und EDV-mäßig archiviert. Über besondere Auffälligkeiten wird die Geschäftsführung sofort informiert. Die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise in diesen Fällen obliegt der Geschäftsführung.

Dadurch ist gewährleistet, dass in der Subfondsauswahl nur Fonds verwendet werden, die für das Portfolio des aufnehmenden Fonds passend sind.

5.2.2. Zusammenlegung und Zuweisung von Aufträgen / Zuteilung bei beschränkten Kapazitäten

(Interessenkonflikt iSd § 12 Abs 1 Z 2 bis 5 AIFMG, Art 29 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013)

Bei der Zusammenlegung von Aufträgen für verschiedene Investmentfonds oder Portfolios kann es zu einem Interessenkonflikt kommen, der einen (oder mehrere) Kunden gegenüber anderen Kunden bevorzugt bzw. benachteiligt. Bestehen bei Veranlagungen in Finanzinstrumenten beschränkte Kapazitäten, z.B. auf Grund von Soft- oder Hard-Closings eines Fonds (d.h. es werden nur mehr eine begrenzte Anzahl von Anteilen bzw. gar keine Anteile mehr ausgegeben), Teilausführungen von Börsenaufträgen oder beschränkten Zuteilungen bei Aktien- oder Anleihenemissionen, kann die Situation entstehen, dass für Investmentfonds oder Portfolioverwaltungsmandate getätigte Orders gar nicht oder nicht zur Gänze ausgeführt werden können. Bei der Aufteilung der gekürzten Orders auf die einzelnen Investmentfonds und Portfolios kann es zu einem Interessenkonflikt kommen, bei dem dem Vorteil eines Kunden ein Nachteil eines anderen Kunden gegenübersteht.

Maßnahmen zur Vermeidung des Interessenkonflikts:

Eine Zusammenlegung von Aufträgen für verschiedene Investmentfonds oder Portfolioverwaltungsmandate darf nur dann erfolgen, wenn es unwahrscheinlich ist, dass dies zu Nachteilen für die Kunden führt. Die Zuordnung der Wertpapiere auf einzelne Fonds oder Portfolioverwaltungsmandate erfolgt im System Bloomberg AIM durch die jeweiligen Portfoliomanager bereits vor Ausführung des Auftrages. Wird aus bestimmten Gründen (z.B. schlechter Preis, beschränkte Kapazitäten) nur ein Teil des Auftrages ausgeführt, erfolgt die anteilmäßige Aufteilung (Pro-Rata-Zuteilung) automatisch durch Bloomberg AIM (bei Aktien) bzw. durch die Portfoliomanager (bei Renten).

Im Zusammenhang mit Mindeststückelung und Mindestvolumen kann es (im Rentenbereich) zu Abweichungen von einer exakten Pro-rata-Zuteilung kommen.

Bei Anleihenemissionen werden die sich ergebenden Reststücke mit Hilfe einer dafür entwickelten EDV-Anwendung in der OE PM-R nach dem Zufallsprinzip auf die Investmentfonds oder Portfolios aufgeteilt und das Zustandekommen dieser Aufteilung dokumentiert und im 4-Augen-Prinzip abgezeichnet. Durch diese Vorgehensweise wird sichergestellt, dass es zu keiner Bevorzugung einzelner Investmentfonds oder einzelner Portfolioverwaltungsmandate in Kenntnis günstiger Ausführungskosten und Kurse kommt. Die Einhaltung dieser Regelung wird durch die Compliance-Beauftragte halbjährlich stichprobenweise kontrolliert und die Ergebnisse der Kontrolle werden schriftlich dokumentiert. Die gesammelte Dokumentation wird halbjährlich der Geschäftsführung übermittelt.

Teilausführungen von Börseaufträgen werden nach Möglichkeit pro rata den Investmentfonds oder Portfolios zugeteilt. Bei kleinen Ausführungsvolumina können jedoch Kostenüberlegungen in die Zuteilung einfließen. Die Zuteilungen samt Begründungen werden von der OE PM-R dokumentiert. Die Dokumentation wird durch die Compliance-Beauftragte halbjährlich stichprobenartig kontrolliert. Die Kontrolle wird schriftlich dokumentiert und der Geschäftsführung übermittelt.

5.2.3. Transaktionen zwischen Investmentfonds und Portfolios

(Interessenkonflikt iSd § 12 Abs 1 Z 2 bis 5 AIFMG)

Transaktionen von Wertpapieren zwischen Investmentfonds oder Portfolios bieten für die Kunden den Vorteil, dass Transaktionskosten eingespart werden können, da kein externer Broker mit dem Kauf bzw. Verkauf beauftragt werden muss. Es besteht hier jedoch die Gefahr, dass ein Kunde zulasten eines anderen bevorzugt wird.

Maßnahmen zur Vermeidung des Interessenkonflikts:

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei Transaktionen zwischen Investmentfonds und Portfolios wurden im Handbuch Organisation der KAG entsprechende Regelungen festgelegt, die dazu geeignet sind, Interessenkonflikte weitgehend zu vermeiden. Die Einhaltung dieser Regelungen wird im Zuge der täglichen Kontrolle der Transaktionsliste durch die OE Risikomanagement, IKS und Controlling (OE RIC) sowie durch die Geschäftsführung der KAG überprüft und EDV-mäßig dokumentiert. Darüber hinaus erfolgt eine stichprobenartige Prüfung durch die Compliance-Beauftragte. Bei festgestellten Verstößen entscheidet die Geschäftsführung über die weitere Vorgehensweise.

5.2.4. Brokerauswahl

(Interessenkonflikt iSd § 12 Abs 1 Z 1 AIFMG)

Bei Transaktionen von Wertpapieren für von der KAG verwaltete Investmentfonds und Portfolios muss im Interesse der Anleger jener Broker ausgewählt werden, der zum bestmöglichen Ergebnis führt. Ein Interessenkonflikt zwischen der KAG und ihren Kunden könnte dadurch entstehen, dass in die Brokerauswahl Kriterien mit einfließen, die dazu führen, dass nicht der für den Kunden günstigste Broker zum Zug kommt.

Maßnahmen zur Vermeidung des Interessenkonflikts:

Die KAG hat Verfahren und Vorkehrungen schriftlich festgelegt, die darlegen, wie Wertpapiergeschäfte im Rahmen der Fonds- und Portfolioverwaltung durchzuführen sind, um für die Kunden eine bestmögliche Ausführung von Wertpapieraufträgen zu gewährleisten (Durchführungspolitik der KEPLER-FONDS KAG – Best-Execution-Policy). Diese schriftlichen Grundsätze stellen u.a. fest, nach welchen Kriterien die Brokerauswahl durch die Portfoliomanager durchgeführt werden muss, um im besten Interesse der Kunden zu handeln.

5.2.5. Handlungsweise bei weniger liquiden Vermögenswerten und weniger liquiden Marktphasen

(Interessenkonflikt iSd § 12 Abs 1 Z 1 bis 5 AIFMG, Art 32 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013)

Von Investmentfonds oder Portfolios werden zum Teil auch Vermögenswerte mit erhöhter Liquidierungsdauer (z.B. bestimmte Alternative Investments) erworben. Dadurch kann es für die Kunden, die ihr Portfolioverwaltungsmandat kündigen oder die Anteile ihres Investmentfonds rücklösen, zu Verzögerungen bei der Auszahlung kommen. Dabei könnte ein Interessenkonflikt zwischen der Zielsetzung, in weniger liquide Vermögenswerte zu investieren, und den Rücknahmegrundsätzen des Investmentfonds bzw. Portfolios entstehen.

In weniger liquiden Marktphasen wünschen viele Anteilinhaber eine Rücknahme ihrer Investmentfondsanteile. In der Folge sind die Portfoliomanager gezwungen, im Investmentfonds befindliche Wertpapiere zu verkaufen. Da dies in weniger liquiden Marktphasen bzw. bei weniger liquiden Papieren nur mit teilweise erheblichen Kursabschlägen möglich ist, kann es hier zu einem Interessenkonflikt zwischen ausscheidenden und verbleibenden Anteilinhabern kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung des Interessenkonflikts:

Grundsätzlich wird in der KAG die Liquidität eines Investmentfonds anhand zweier Kennzahlen (Anteil der hochliquiden Investments im Sondervermögen und Liquiditätsquote) durch die OE RIC wöchentlich berechnet (siehe Liquiditätsrisikomodell der KEPLER-FONDS KAG) und vordefinierten Grenzen gegenübergestellt. Weiters werden die Fristigkeiten, innerhalb derer die Assets liquidiert werden können, ermittelt und – bei Spezialfonds – dem Anleger-Liquiditätsprofil gegenübergestellt. Die Überwachung dieser wöchentlich ermittelten Kennzahlen (und Gegenüberstellung ihrer Grenzen) sowie der Anleger-Liquiditätsprofile obliegt der OE RIC. Darüber hinaus werden im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements monatlich Stresstests durchgeführt. Die Art und Weise der Überwachung und der Dokumentation sowie die Kommunikationswege können dem Liquiditätsrisikomodell (Anlage zum Handbuch Risikomanagement der KEPLER-FONDS KAG) entnommen werden.

Die Investition in Vermögenswerte mit erhöhter Liquidierungsdauer erfolgt auf Basis der mit dem Kunden vereinbarten oder in den Fondsbestimmungen, Prospekten bzw. Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG festgelegten Veranlagungspolitik. Im Falle von Alternativen Investments stellen die unter Umständen auftretenden zeitlichen Verzögerungen bei der Auszahlung eine marktübliche Praxis dar.

Sollte sich durch außergewöhnliche Marktphasen die Liquiditätssituation in einzelnen Investmentfonds massiv verschlechtern und die Einhaltung der definierten Grenzen nicht mehr möglich sein bzw. Unvereinbarkeiten mit Anleger-Liquiditätsprofilen auftreten, so liegt es im Verantwortungsbereich der Geschäftsführung der KAG, die sich widersprechenden Interessen von im Investmentfonds verbleibenden Anteilhabern einerseits und ausstiegswilligen Anteilhabern andererseits gegeneinander abzuwägen und über eine allfällige Aussetzung der Anteilsrücknahme zu entscheiden.

Aus den dargestellten Überlegungen kann davon ausgegangen werden, dass die Interessen der Anleger nicht beeinträchtigt werden.

5.2.6. Behandlung von Schadensfällen

(Interessenkonflikt iSd § 12 Abs 1 Z 1 AIFMG)

Kommt es in der Fonds- oder Portfolioverwaltung aufgrund von menschlichen Fehlern, Systemfehlern etc. zu einem Schadensfall, der negative Auswirkungen auf das Fonds- oder Portfoliovermögen hat, ist die KAG verpflichtet, diesen Schaden den Kunden zu ersetzen. Es besteht hier ein potenzieller Interessenkonflikt zwischen der KAG und ihren Kunden, da die KAG im Rahmen der Bewertung des Schadens an einem möglichst niedrigen Betrag interessiert ist, während die Kunden an einem möglichst hohen Schadenersatz interessiert sind.

Ein möglicher weiterer Interessenkonflikt könnte dadurch entstehen, dass ein Mitarbeiter (z.B. in der Orderabwicklung) einen Schaden für die Kunden verursacht, diesen jedoch nicht meldet, in der Hoffnung, dass der Schaden unentdeckt bleibt.

Maßnahmen zur Vermeidung des Interessenkonflikts:

In der KAG existiert bei der Orderabwicklung für Investmentfonds oder Portfolios ein Vier-Augen-Prinzip. Damit soll ein „Vertuschen“ eines eventuellen Schadens durch einen Mitarbeiter verhindert werden. Darüberhinaus ist gem. Handbuch Risikomanagement für die OE PM bzw. für OE RIC/Risikomanagement, RIC/Grenzprüfung und RIC/Internes Kontrollsystem vorgeschrieben, dass mind. 2 Wochen durchgehend Urlaub im Jahr zu konsumieren sind.

Wurde ein Schaden entdeckt, ist dieser der Geschäftsführung und der OE RIC zu melden. In vielen Fällen existiert kein Interpretationsspielraum in der Frage, wie hoch der für die Kunden entstandene Schaden einzuschätzen ist. Hier kann die Festlegung des Schadensersatzes durch die Geschäftsführung vorgenommen werden. Wo jedoch im Rahmen eines Schadensfalles ein Bewertungsspielraum (z.B. in der Heranziehung eines Bewertungskurses

etc.) besteht, muss der Wirtschaftsprüfer mit der Festlegung der Schadenssumme beauftragt werden.

Die KAG hat eine Versicherung abgeschlossen, die durch menschliche Fehler oder Versagen von EDV-Systemen etc. eingetretene Schäden weitgehend ersetzt. Mit dieser Maßnahme kann ebenfalls einem Interessenkonflikt in diesem Zusammenhang entgegen gewirkt werden, da durch die Übernahme des Schadens durch die Versicherung der Schaden (und somit der Nachteil für die KAG) minimiert wird. Darüber hinaus sorgt die KAG mit einer entsprechenden Gestionsrückstellung vor.

In der OE RIC wird eine Ereignisdatenbank/Schadensfalldatenbank geführt, in die alle Ereignisse/Schadensfälle aufgenommen werden und die Vorgehensweise bei der Behebung des Schadens dokumentiert wird. Quartalsweise werden mit der Geschäftsführung erfolgt ein zusammenfassender Bericht über die eingetragenen Ereignisse/Schäden von Seiten der OE RIC an die Geschäftsführung. Zudem dient die Ereignisdatenbank/Schadensfalldatenbank der Compliance-Beauftragten zur Evaluierung etwaiger systemischer Risiken.

5.2.7. Performance-Fee als Anreiz zur Risikoerhöhung

(Interessenkonflikt iSd § 12 Abs 1 Z 1 AIFMG)

Erfolgt die Berechnung der Managementgebühr in Form einer Performance-Fee, könnte dadurch für die KAG ein Anreiz zur Risikoerhöhung entstehen, die dem Kundeninteresse entgegensteht. Im Moment besteht kein KEPLER-Fonds mit Performance-Fee.

Maßnahmen zur Vermeidung des Interessenkonflikts:

Ein wesentlicher Eckpunkt der Unternehmensstrategie der KAG ist der Grundsatz „Kontrolliertes Risiko auf allen Ebenen des Investmentprozesses und in allen Portfolios“. Zur Umsetzung dieses Grundsatzes ist in der KAG ein umfassender Risikomanagementprozess im Einsatz, der im Handbuch Risikomanagement schriftlich dokumentiert wurde. Konkret werden daher für die einzelnen Wertpapierportfolios – die sich in ihren Veranlagungszielen und -schwerpunkten und damit implizit auch in ihren Risiken naturgemäß unterscheiden – von der Geschäftsführung passende Risikokennzahlen und entsprechende Schwellenwerte für diese Kennzahlen festgelegt, die von den einzelnen Portfoliomanagern beachtet werden müssen. Die OE RIC ist für die Überwachung dieser Schwellenwerte verantwortlich. Damit soll eine Diskrepanz zwischen dem den Kunden kommunizierten und dem tatsächlich eingegangenen Risiko ausgeschlossen und eine ausschließlich durch Performance-Fees verursachte Risikoerhöhung verhindert werden. Nähere Ausführungen über die Art und Weise dieses grob skizzierten Risikomanagementprozesses und die festgelegten Dokumentations- und Kommunikationswege sind dem Handbuch Risikomanagement zu entnehmen.

5.2.8. Excessive Trading/Churning

(Interessenkonflikt iSd § 12 Abs 1 Z 1 AIFMG)

Unter Excessive Trading bzw. Churning versteht man das unnötig häufige Umschichten in Investmentfonds mit dem Ziel, möglichst hohe Transaktionskosten zu generieren. Es besteht in diesem Fall ein Interessenkonflikt zwischen Kunden und KAG.

Maßnahmen zur Vermeidung des Interessenkonflikts:

Eine geeignete Kennzahl für die in einem Investmentfonds getätigten Umschichtungen ist die Portfolio Turnover Ratio (PTR). Diese gibt Auskunft über die Häufigkeit von Transaktionen in einem bestimmten Betrachtungszeitraum und kann daher als geeigneter Indikator für die dadurch verursachten Transaktionskosten gesehen werden. Je näher die so ermittelte Kennziffer gegen 0 geht, umso direkter stehen die getätigten Transaktionen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilsscheinen. Die Überprüfung, ob Excessive Trading betrieben wird, erfolgt einmal jährlich auf Basis der Kennzahl Portfolio Turnover Ratio (PTR). Sie wird von der Compliance-Beauftragten durchgeführt, dokumentiert und an die Geschäftsführung übermittelt. Sofern die PTR 300 % überschreitet, ist vom Manager eine Begründung einzuholen (in begründeten Ausnahmefällen kann eine höhere „PTR-Informationsschwelle“ vorgesehen werden). Es obliegt der Geschäftsführung, über die weitere Vorgehensweise in derartigen Fällen zu entscheiden. Bei Portfoliomandaten ohne All-In-Fee ist die Zahl der Transaktionen zu erheben und der Geschäftsführung zu reporten. Auch hier obliegt es der Geschäftsführung, die weitere Vorgehensweise zu entscheiden.

5.2.9. Einflussnahme auf die Bewertung von Vermögenswerten

(Interessenkonflikt iSd § 12 Abs 1 Z 1 bis 5 AIFMG)

Die Kriterien für eine adäquate Bewertung aller Vermögenswerte in den Investmentfonds und Portfolios werden in der KAG festgelegt. Dabei könnten Interessen der Portfoliomanager einfließen, die unter Umständen zu Nachteilen für die Anleger führen.

Im Zusammenhang mit der Bewertung weniger liquider Wertpapiere könnte darüber hinaus folgender Interessenkonflikt entstehen:

Bei weniger liquiden Wertpapieren können als Richtwerte für Bewertungsmodelle nur durch Handelsgeschäfte tatsächlich erzielte Kurse oder die letzten Quotierungen von Market-Makern herangezogen werden. Dies könnte unter Umständen dazu führen, dass die Portfoliomanager durch Handelsgeschäfte Richtkurse für die Bewertung beeinflussen können.

Maßnahmen zur Vermeidung des Interessenkonflikts:

Alle wesentlichen Aspekte des Bewertungsprozesses, der Bewertungsverfahren, der implementierten Kontrollen sowie der organisatorischen Zuständigkeiten sind in den „Richtlinien der KEPLER-FONDS KAG für die Bewertung von Vermögenswerten“ detailliert geregelt. Die Richtlinien fallen in den Zuständigkeitsbereich der OE Risikomanagement, Internes Kontrollsystem und Controlling (OE RIC). Die Entscheidungshoheit bzw. Gesamtverantwortung liegt bei der Geschäftsführung der KAG. Die Richtlinien werden mindestens einmal jährlich geprüft (Zuständigkeiten: siehe Richtlinien) und von der Geschäftsführung der KAG genehmigt.

Die operative Durchführung der Bewertung anhand der Richtlinien erfolgt in der der OE Risikomanagement, Internes Kontrollsystem und Controlling (OE RIC). Die funktionale und hierarchische Trennung zum Portfoliomanagement ist damit zu jeder Zeit und hinsichtlich sämtlicher Tätigkeiten iZm der Bewertung gewährleistet.

Um eine allfällige Möglichkeit der Einflussnahme des Portfoliomanagements auf Bewertungskurse auszuschließen, werden sämtliche Abweichungen zwischen Bewertungskursen und tatsächlich erzielten Kursen, die definierte Bandbreiten übersteigen, vom Bewertungs-Team der KAG, das aus dafür zuständigen Mitarbeitern der OE FBN gebildet wird, analysiert und – bei Auffälligkeiten – dem Bewertungs-Committee der KAG zur Entscheidung über die weitere Vorgehensweise vorgelegt. Sowohl das Bewertungs-Team als auch das Bewertungs-Committee sind funktional und hierarchisch vom Portfoliomanagement getrennt.

5.3. Potenzielle Interessenkonflikte iZm der Ausübung der Risikomanagement-Funktion

(Interessenkonflikt iSd § 12 Abs 1 Z 1 AIFMG, Art 43 Abs 1 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013)

Wesentliche Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes Risikomanagement ist, dass die Risikomanagement-Funktion unabhängig ausgeübt werden kann.

Die Interessen des Portfoliomanagements (kollidierender Geschäftsbereich) sowie die Verwendung von Daten des Portfoliomanagements zur Ausübung der Risikomanagement-Funktion könnten unter Umständen die unabhängige Ausübung der Risikomanagement-Funktion beeinträchtigen.

Zusätzlich könnten die Interessen des Portfoliomanagements mit den Interessen des Risikomanagements naturgemäß kollidieren.

Darüber hinaus könnte die Vergütung der Risikomanagement-Mitarbeiter ein potenzielles Interessenkonfliktfeld darstellen.

Maßnahmen zur Vermeidung des Interessenkonflikts:

Die Aufbauorganisation der KAG stellt durch die Trennung von Portfoliomanagement und Risikomanagement bis inkl. der Geschäftsführungsebene sicher, dass eine unabhängige Ausübung der Risikomanagement-Funktion sowie Entscheidungsfindung gewährleistet ist. Darüber hinaus ist auch das jeweilige Berichtswesen getrennt.

Das Risikomanagement hat Zugriff auf alle für die Ausübung der Risikomanagement-Funktion erforderlichen Daten bzw. Systeme, unabhängig von deren Verwendung oder systemischen Abbildung im Portfoliomanagement. Es werden darüber hinaus ausschließlich zuverlässige – vom Portfoliomanagement unabhängige – Datenquellen herangezogen (z.B. Bloomberg, SCD Back Office).

Die Vergütung der Mitarbeiter des Risikomanagements erfolgt nach den von der Geschäftsführung festgelegten und vom Aufsichtsrat der KAG genehmigten „Grundsätzen der Vergütungspolitik und –praktiken der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.“ (kurz: **Vergütungspolitik**) und **gemäß den Ausführungen unter 4.4. dazu**.

Die Vergütungspolitik ist im Anhang zum Handbuch Compliance und Geldwäschebekämpfung der KAG dargestellt.

Für Mitarbeiter im Risikomanagement ist insbesondere durch den fehlenden direkten und ausschließlichen Konnex zur Fondsperformance der kontrollierten OE ausgeschlossen, dass

es hier zu Interessenkonflikten kommt. Die Leistungskriterien für die Mitarbeiter des Portfoliomanagements und des Risikomanagements können sich in einigen wesentlichen Punkten decken, sind jedoch bewusst so ausgestaltet, dass sie nicht zu gegenläufigen Interessen führen.

Es gibt weiters keine Verknüpfung der variablen Gehaltsbestandteile von Mitarbeitern des Risikomanagements zu den von ihnen aufgedeckten Abweichungen der zu kontrollierenden OEs oder Tätigkeiten. Die Beurteilungskriterien im Detail dazu finden sich in der Anlage zur aktuellen Vergütungspolitik.

Die Vergütungspolitik der KAG ist somit mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich.

5.4. Potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Mitarbeitern der KAG

5.4.1. Persönliche Geschäfte

(Interessenkonflikt iSd § 12 Abs 1 Z 1 AIFMG, Art 63 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013)

Tätigt ein Mitarbeiter der KAG eigene Wertpapiergeschäfte, so wählt er aus demselben Anlageuniversum wie die von der KAG verwalteten Investmentfonds und Portfolios. Aufgrund seines beruflich bedingten Informationsvorsprungs könnte es durch folgende Tatbestände zu einem Interessenkonflikt kommen:

- Parallel/Front Running: Der Portfoliomanager nutzt sein Wissen über bereits erteilte oder bevorstehende Aufträge für Investmentfonds oder Portfolios (welche das Potenzial haben, den Kurs der betreffenden Wertpapiere zu beeinflussen) aus, um bei Eigengeschäften einen unrechtmäßigen Vorteil zu erzielen.
- Ausnützung von Insiderinformationen: Mitarbeiter der KAG erhalten im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit vertrauliche, nicht öffentliche Informationen, die sie im Rahmen von Eigengeschäften dazu verwenden, sich unrechtmäßige Vermögensvorteile zu beschaffen.

Maßnahmen zur Vermeidung des Interessenkonflikts:

Die KAG hat ein Handbuch Compliance und Geldwäschebekämpfung in Kraft gesetzt, von dem diese Interessenkonflikt-Leitlinie ein Teil ist. Dieses Handbuch beinhaltet u.a. Regelungen für private Wertpapiergeschäfte der Mitarbeiter, die dazu geeignet sind, Marktmissbrauch und Missbrauch von Insiderinformationen zu verhindern und für alle Mitarbeiter der KAG gültig ist. Die KAG hat die Überwachung der Umsetzung der im Handbuch Compliance und Geldwäschebekämpfung erlassenen Vorschriften in Bezug auf persönliche Geschäfte an die OE Corporate Governance & Compliance (CG) der RLB OÖ ausgelagert (siehe Auslagerungsvereinbarung zwischen KAG und RLB OÖ).

Weitere Vorschriften betreffen Haltefristen für KEPLER Fonds, Meldepflichten der Mitarbeiter iZm Insiderinformationen und Marktmanipulation und das Verbot von Direktgeschäften zwischen Mitarbeitern und Investmentfonds. Details zu diesen Regelungen finden sich in entsprechenden Leitlinien.

Da die Wertpapiertransaktionen der Mitarbeiter durch diese Vorgehensweise gesondert überwacht bzw. beschränkt werden, wird auf die Einschränkung des Anlageuniversums (auf z.B. nur jene Titel, die nicht in den gemanagten Investmentfonds und Portfolios enthalten sind) für Eigengeschäfte von Portfoliomanagern verzichtet. Diese Maßnahme könnte eigene Interessenkonflikte nach sich ziehen, indem besonders aussichtsreiche Titel, die von den Portfoliomanagern selbst gehalten werden wollen, nicht Eingang in den Investmentfonds oder in das Portfolio finden.

Es ist den Portfoliomanagern untersagt, ihr Wissen über bereits erteilte oder bevorstehende Aufträge für Investmentfonds oder Portfolios, welche das Potenzial haben, den Kurs der betreffenden Wertpapiere zu beeinflussen, auszunutzen, um bei Eigengeschäften einen unrechtmäßigen Vorteil zu erzielen (Parallel/Front Running). Da insbesondere bei Erteilung von großen Orders in engen Märkten compliance-relevante Informationen generiert werden können, werden Mitarbeitergeschäfte vom Compliance-Officer der RLB OÖ im Rahmen seiner übernommenen Aufgaben im Zuge der Großorderüberwachung geprüft. Weiter Details finden sich in der LEITLINIE zur Verhinderung von Insiderdelikten und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) in der KEPLER-FONDS KAG.

Mit der Auslagerung dieser Aufgabengebiete an die OE CG der RLB OÖ ist eine KAG-externe, konzernübergreifende Überwachung der Mitarbeitergeschäfte sichergestellt.

5.4.2. Annahme von Geschenken und Einladungen

(Interessenkonflikt iSd § 12 Abs 1 Z 1 AIFMG)

Wenn Mitarbeiter Geschenke bzw. Einladungen (z.B. Broker, Kunden, Fremdmanager oder andere KAGs) annehmen, können sie dadurch die notwendige Unabhängigkeit verlieren und unter Umständen in einen Interessenkonflikt geraten, der zu einer Schädigung von Kundeninteressen führt.

Maßnahmen zur Vermeidung des Interessenkonflikts:

Folgende Regelungen gelten für den Umgang mit Zuwendungen (Geschenke/Einladungen):

Die Zuwendung darf jedenfalls nicht geeignet sein, Entscheidungen in einem konkreten Geschäftsfall in irgendeine Richtung zu beeinflussen und muss den geschäftlichen Gepflogenheiten entsprechen.

Grundsätzlich ist es Mitarbeitern untersagt, Zuwendungen anzunehmen. Die Annahme von Geldgeschenken ist immer verboten.

Jede Zuwendung an Mitarbeiter über EUR 100.- ist an die Compliance-Beauftragte zu melden und darf nur nach Genehmigung durch der Geschäftsführung angenommen werden. Anreise- und Übernachtungskosten bei Einladungen sind selbst zu tragen. Zuwendungen in einem engen zeitlichen Zusammenhang sind gemeinsam zu betrachten.

Für Geschenke gilt eine generelle Wertobergrenze von EUR 200,--.

5.4.3. Vergütungspolitik

(Interessenkonflikt iSd § 12 Abs 1 Z 1 AIFMG)

Beruhet die Vergütungspolitik auf Kriterien wie z.B. Fondsp performance, Anzahl der durchgeführten Transaktionen etc., kann dies beispielsweise zur Folge haben, dass von den Portfoliomanagern unverhältnismäßig hohe Risiken eingegangen werden, was wiederum zu einem Nachteil für Kunden führen kann (Mitarbeiter im Portfoliomanagement).

Weiters kann eine Vergütung von Mitarbeitern in Kontrollfunktionen wie Risikomanagement, Compliance und IKS, wenn diese abhängig von der Performance der zu kontrollierenden OE oder abhängig von der Anzahl der aufgedeckten Abweichungen ist, zu einem Interessenkonflikt führen.

Maßnahmen zur Vermeidung des Interessenkonflikts:

Die Vergütung der Mitarbeiter der KAG erfolgt nach den von der Geschäftsführung festgelegten und vom Aufsichtsrat der KAG genehmigten „Grundsätzen der Vergütungspolitik und –praktiken der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H“ (kurz: **Vergütungspolitik**) und **gemäß den Ausführungen unter 4.4. dazu.**

Im Bereich Portfoliomanagement wird kein direkter und ausschließlicher Konnex zwischen einer etwaigen außergewöhnlichen Performance eines einzelnen (oder mehrerer) Portfolios und der variablen Vergütung hergestellt. Das Eingehen von unangemessen Risiken wird in keinem Fall belohnt. Die Beurteilungskriterien im Detail dazu finden sich in der Anlage zur aktuellen Vergütungspolitik.

Aus diesem Grund kann ausgeschlossen werden, dass von den Portfoliomanagern aus Eigeninteressen unverhältnismäßig hohe Risiken zum Nachteil der Anleger eingegangen werden.

Für Mitarbeiter in Kontrollfunktionen ist durch den fehlenden direkten und ausschließlichen Konnex zur Fondsp performance der kontrollierten OE ebenfalls ausgeschlossen, dass es hier zu Interessenkonflikten kommt.

Es gibt weiters keine Verknüpfung der variablen Gehaltsbestandteile von Mitarbeitern in Kontrollfunktionen zu den von ihnen aufgedeckten Abweichungen der zu kontrollierenden OEs oder Tätigkeiten. Die Beurteilungskriterien im Detail dazu finden sich in der Anlage zur aktuellen Vergütungspolitik.

Die Vergütungspolitik ist im Anhang zum Handbuch Compliance und Geldwäschebekämpfung der KAG dargestellt.

5.4.4.Mangelnde Unabhängigkeit einzelner Funktionsträger

(Interessenkonflikt iSd § 12 Abs 1 Z 1 AIFMG)

Besteht eine mangelnde Funktionstrennung zwischen Bereichen, die unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen oder gegenseitige Kontrolle ausüben (z.B. Portfoliomanager hat gleichzeitig Risikomanagementfunktionen inne), kann es zu verschiedensten Formen von Interessenkonflikten kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung des Interessenkonflikts:

Um Interessenkonflikten entgegenzuwirken, die sich aus der Zugehörigkeit zu verschiedenen OE (die möglicherweise einander widersprechende Interessen verfolgen) ergeben, ist in der KAG jeder Mitarbeiter klar einer bestimmten OE zugeordnet. Es gibt keine Mitarbeiter, die mehreren OE gleichzeitig zugeordnet werden.

Darüber hinaus wurden innerhalb der KAG eigene Vertraulichkeitsbereiche für die Geschäftsführung (inklusive Assistenzteam), für die OE PM-A und OE PM-AA (gemeinsam) sowie für die Compliance-Beauftragte definiert, um einen Austausch von compliance-relevanten Informationen zwischen Personen, deren Tätigkeit einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, zu verhindern. Compliance-relevant sind grundsätzlich nicht öffentlich bekannte Informationen über wahrscheinlich eintretende oder bereits eingetretene Tatsachen und Ereignisse, die geeignet sein können, den Kurs von Finanzinstrumenten, Devisen und Edelmetallen und damit eine potenzielle Anlageentscheidung zu beeinflussen.

Die Geschäftsführung der KAG kann aufgrund ihrer Funktion compliance-relevante Informationen über börsennotierte Unternehmen erhalten. Die OE PM-A und OE PM-AA sind gemeinsam als eigener Vertraulichkeitsbereich definiert, da – insbesondere bei Erteilung von großen Orders in engen Märkten – compliance-relevante Informationen generiert werden können. Die Compliance-Beauftragte kann aufgrund ihrer Aufgabenstellung und ihrer Schnittstellenfunktion zum Compliance-Officer der RLB OÖ im Rahmen seiner übernommenen Aufgaben compliance-relevante Informationen erhalten.

Daneben können vom Compliance-Officer der RLB OÖ im Rahmen seiner übernommenen Aufgaben weitere anlassbezogene und/oder vorübergehende Vertraulichkeitsbereiche definiert werden.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, ihm zugekommene compliance-relevante Informationen unverzüglich dem Compliance-Officer der RLB OÖ im Rahmen seiner übernommenen Aufgaben – unter Einbeziehung der Compliance-Beauftragten – zu melden. Eine bereichsüberschreitende Weitergabe von compliance-relevanten Informationen ist nur mit Zustimmung des Leiters des jeweiligen Vertraulichkeitsbereiches sowie des Compliance-Officers der RLB OÖ im Rahmen seiner übernommenen Aufgaben gestattet und hat sich auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken (Need-to-know-Prinzip). Im Rahmen der Meldung über das System Compliance Cockpit ist der Informationsinhalt, die Informationsquelle, der Zeitpunkt des Erhalts und der Weitergabe der Information zu dokumentieren

5.4.5. Nebentätigkeiten von Mitarbeitern

(Interessenkonflikt iSd § 12 Abs 1 Z 1 AIFMG)

Auch aus eventuellen Nebentätigkeiten von Mitarbeitern (z.B. Vorstand von Stiftungen, Mitglied von Aufsichtsräten etc.) können sich Interessenkonflikte mit deren beruflicher Tätigkeit in der KAG ergeben, die Kundeninteressen und/oder KAG-Interessen schädigen können.

Maßnahmen zur Vermeidung des Interessenkonflikts:

Um sicherzustellen, dass durch die Nebentätigkeit und/oder Funktion eines Mitarbeiters außerhalb der KAG kein Interessenkonflikt entsteht, hat die KAG eine „Leitlinie für Nebentätigkeiten von Mitarbeitern der KEPLER-FONDS KAG“ erlassen. Dieser Leitlinie

zufolge ist jeder Mitarbeiter verpflichtet, das Übernehmen von unentgeltlichen und entgeltlichen Nebentätigkeiten sowie Funktionen, in die er von der KAG entsandt wird, als „Nebentätigkeit“ über das System Compliance Cockpit einzumelden. Die entsprechenden Daten werden vom Compliance-Officer der RLB OÖ im Rahmen seiner übernommenen Aufgaben überprüft und überwacht.

Die „Leitlinie für Nebentätigkeiten von Mitarbeitern der KEPLER-FONDS KAG“ regelt im Detail, bei welchen Funktionen vor deren Übernahme eine Zustimmung der Geschäftsführung der KAG notwendig ist (z.B. Vorstand in einer Privatstiftung).

Eine Durchführung und Gestionierung von Aufträgen durch den Mitarbeiter in Bezug auf Rechtspersonen, bei denen der Mitarbeiter eine Funktion ausübt, ist nicht erlaubt.

5.4.6. Persönliche Beziehungen und Naheverhältnisse von Mitarbeitern

(Interessenkonflikt iSd § 12 Abs 1 Z 1 AIFMG)

Neben offiziellen Nebentätigkeiten und Mandaten von Mitarbeitern können auch persönliche Beziehungen und Naheverhältnisse von Mitarbeitern der KAG zu KAG-fremden Personen zu Interessenkonflikten führen, die in einer Schädigung von Kundeninteressen und/oder KAG-Interessen resultieren.

Maßnahmen zur Vermeidung des Interessenkonflikts:

Mitarbeiter der KAG dürfen keine Entscheidungen treffen, bei denen aufgrund persönlicher Beziehungen und Naheverhältnisse eine Befangenheit bzw. mangelnde Unabhängigkeit angenommen werden kann. Über diesbezügliche Konstellationen sowie Verdachtsfälle ist unverzüglich der Compliance-Officer der RLB OÖ im Rahmen seiner übernommenen Aufgaben zu informieren. Der Compliance-Officer der RLB OÖ im Rahmen seiner übernommenen Aufgaben hat darüber zu entscheiden, ob im konkreten Fall die Gefahr einer Befangenheit bzw. mangelnden Unabhängigkeit besteht.

5.5. Potenzielle Interessenkonflikte aus der Zugehörigkeit zu einem Konzernverbund

(Art 31 Abs 1 letzter Absatz Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013)

5.5.1. Emissionen von Eigentümern der KAG sowie Wertpapierleihegeschäfte mit Eigentümern der KAG

(Interessenkonflikt iSd § 12 Abs 1 Z 1 AIFMG)

Im Rahmen der Asset-Allocation-Entscheidung bei Investmentfonds, aber eventuell auch bei Portfolioverwaltungsmandaten, werden u.a. auch Emissionen der Eigentümer der KAG eingesetzt bzw. Wertpapierleihegeschäfte mit Eigentümern der KAG abgeschlossen. Dies könnte u.U. zu einem Interessenkonflikt führen, indem ein Vorteil des Konzerns einem Nachteil des Kunden gegenübersteht.

Maßnahmen zur Vermeidung des Interessenkonflikts:

Der Erwerb von Eigenemissionen der Eigentümer der KAG unterliegt grundsätzlich denselben Kriterien wie der Erwerb anderer Wertpapiere. Bei Emissionen der Eigentümer der KAG gibt es jedoch zusätzlich Kriterien, die zu erfüllen sind. Diese Kriterien sind im Handbuch Organisation der KAG dargelegt. Die adäquate Kursfestlegung bei Transaktionen in Emissionen der Eigentümer der KAG wird in Form eines Anhangs an die Transaktionsliste durch die jeweiligen Portfoliomanager dokumentiert. Kontrolliert wird die Transaktionsliste inklusive Anhänge auf täglicher Basis durch die OE RIC.

Bei Wertpapierleihegeschäften mit Eigentümern der KAG ist darauf zu achten, dass diese zu marktkonformen Konditionen durchgeführt werden. Von diesen Regelungen kann nur abgewichen werden, wenn eine entsprechende Zustimmung aller Anteilinhaber vorliegt.

Die adäquate Kursfestlegung sowie die Einhaltung der mit Eigentümern vereinbarten Konditionen bei Leihegeschäften wird durch die Compliance-Beauftragte der KAG stichprobenweise kontrolliert und die Ergebnisse der Kontrolle schriftlich dokumentiert. Die gesammelte Dokumentation wird quartalsweise der Geschäftsführung im Rahmen des Compliance-Berichts berichtet. Bei festgestellten Verstößen gegen die Regelungen wird die Geschäftsführung sofort informiert, damit diese eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise treffen kann.

5.5.2. Unterstützung bei der techn. Durchführung von „Margin Calls“ durch verbundene Unternehmen

(Interessenkonflikt iSd § 12 Abs 1 Z 1 AIFMG)

Gemäß Dienstleistungsvertrag der KAG mit der RLB OÖ unterstützt die RLB OÖ die KAG bei der technischen Durchführung des Collateral Managements (Sicherheitsaustausch/„Margin Calls“) u.a. auch bei OTC-Derivatgeschäften, die die KAG mit der RLB OÖ abschließt.

Dies könnte unter Umständen dazu führen, dass dabei Eigeninteressen der RLB OÖ („möglichst viel Collateral zu vereinnahmen“, „möglichst wenig Collateral zu zahlen“) einfließen.

Maßnahmen zur Vermeidung des Interessenkonflikts:

Die jeweils erforderliche Sicherheitsleistung wird gemäß Dienstleistungsvertrag der KAG mit der RLB OÖ von der RLB OÖ ermittelt. Die Richtigkeit dieser Berechnung wird jedoch jeweils ex-ante von den Mitarbeitern des Bewertungs-Teams der OE Fondsbuchhaltung und NAV-Berechnung (OE FBN) geprüft. Erst nach erfolgter Freigabe seitens der KAG darf die RLB OÖ entsprechend tätig werden. Der Dienstleistungsvertrag der KAG mit der RLB OÖ sowie der Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte der KAG mit der RLB OÖ sehen zudem klare Regelungen bei etwaigen Unstimmigkeiten vor.

5.5.3. Abwicklung von Aufträgen durch verbundene Unternehmen

(Interessenkonflikt iSd § 12 Abs 1 Z 1 AIFMG)

Zu einem Konflikt zwischen Konzern- und Kundeninteressen kann es in diesem Zusammenhang kommen, wenn verbundene Unternehmen (z.B. Eigentümer der KAG) mit der Durchführung von Fonds- oder Portfoliotransaktionen als Broker beauftragt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung des Interessenkonflikts:

Die KAG leitet Aufträge für Finanzinstrumente grundsätzlich an die RLB OÖ zur technischen Durchführung weiter. Die RLB OÖ übernimmt die Kommunikation über die Abwicklungsdetails und die Abrechnung mit Brokern und verfügt über sämtliche dafür notwendige personelle sowie technische Ressourcen. Die Zusammenarbeit mit der RLB OÖ trägt aufgrund des hohen Qualitätsstandards sowie der besonderen Effizienz aufgrund der elektronischen Anbindung zur KAG wesentlich zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen bei. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben sowie die Durchführung von Fonds- oder Portfoliotransaktionen als Broker erfolgen sowohl hinsichtlich der Qualität als auch des Entgeltes zu marktüblichen Bedingungen. Die Compliance-Beauftragte der KAG überprüft stichprobenartig die Einhaltung der mit der RLB OÖ vereinbarten Konditionen. Darüber hinaus werden u.a. auf Basis der Einträge in der Ereignisdatenbank/Schadensfalldatenbank von der Compliance-Beauftragten der KAG die Qualität der Zusammenarbeit beurteilt und gegebenenfalls Schwächen evaluiert. Die Ergebnisse der Überprüfung werden schriftlich dokumentiert und die gesammelte Dokumentation quartalsweise der Geschäftsführung übermittelt. Bei festgestellten Verstößen gegen die Regelungen wird die Geschäftsführung sofort informiert, damit diese eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise treffen kann.

5.5.4. Abwicklung von OTC-Derivaten mit Fremdbanken sowie Durchführung des damit zusammenhängenden Collateral Managements durch verbundene Unternehmen

(Interessenkonflikt iSd § 12 Abs 1 Z 1 AIFMG)

Bestimmte Abwicklungstätigkeiten im Zusammenhang mit OTC-Derivaten für die von der KAG verwalteten Investmentfonds (z.B. Geschäftserfassung, Zahlungsabwicklung, Informationsaustausch) werden, unabhängig davon, ob das zugrunde liegende OTC-Derivat mit der RLB OÖ oder einem anderen Handelspartner abgeschlossen wurde, von der RLB OÖ durchgeführt.

Darüber hinaus wickelt die RLB OÖ das Collateral Management (Anforderung der „EMIR“-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 648/2012) im Zusammenhang mit dem Abschluss von OTC-Derivaten mit Fremdbanken ab.

Dies könnte unter Umständen dazu führen, dass die RLB OÖ ihre Stellung als „Konzernmutter“ dahingehend ausnützt, dass den von der KAG mit der RLB OÖ als Handelspartner abgeschlossenen Geschäften gegenüber jenen mit Fremdbanken ein Vorrang eingeräumt wird. Bei der Durchführung des Collateral Managements könnte die RLB OÖ darüber hinaus zum Nachteil der Anleger überhöhte Kosten für nicht mit der RLB OÖ abgeschlossene OTC-Derivate in Rechnung stellen.

Maßnahmen zur Vermeidung des Interessenkonflikts:

Die Kontrolle der Qualität der von der RLB OÖ erbrachten oben dargestellten Leistungen durch die KAG erfolgt regelmäßig (unter anderem auf Basis von Due-Diligence-Prüfungen sowie anhand der Einträge in der Ereignisdatenbank/Schadensfalldatenbank). Die RLB OÖ verfügt

über sämtliche für eine reibungslose Abwicklung von OTC-Derivaten mit Fremdbanken sowie für ein ordnungsgemäßes Collateral Management erforderlichen personellen und technischen Ressourcen sowie über ausreichende Erfahrung in diesem Tätigkeitsbereich.

Die Marktkonformität der Kosten wird durch die KAG jährlich stichprobenartig geprüft. Die in Rechnung gestellten Kosten liegen nicht über den Kosten vergleichbarer Dienstleister.

5.5.5. Wahrnehmung übertragener Verwaltungsfunktionen durch ein Unternehmen im Konzernverbund

(Art 80 Abs 1a Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013, Interessenkonflikt iSd § 12 Abs 1 Z 1 AIFMG)

Um Interessenskollisionen zu vermeiden, ist es unbedingt notwendig, eine klare Funktionstrennung zwischen der für in diesem Rahmen für die KAG erbrachten Tätigkeiten und die jeweils eigenen Tätigkeiten des Dritten, der mit der Wahrnehmung von Verwaltungsfunktionen beauftragt wurden, zu gewährleisten. Wenn diese übertragenen Verwaltungsfunktionen durch ein Konzernunternehmen ausgeübt werden, müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden, um diese Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Maßnahmen zur Vermeidung des Interessenkonflikts:

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass es hinsichtlich übertragener Verwaltungsfunktionen zu einer klaren Funktionstrennung zwischen der Tätigkeit für die KAG und anderen Tätigkeiten des mit der Erbringung von Verwaltungsfunktionen Beauftragten kommt. Dieser Anforderung wird dadurch Rechnung getragen, dass die OEs der RLB OÖ, die übertragene Verwaltungsfunktionen wahrnehmen, und die KAG innerhalb des Konzerns verschiedenen Vorstandsbereichen zugeordnet sind, und es eine klare personelle, organisatorische und räumliche Trennung gibt. Darüber hinaus ist die RLB OÖ vertraglich verpflichtet, Interessenkonflikte zu vermeiden und im Falle von nicht vermeidbaren Interessenkonflikten die KAG aktiv zu informieren. Des Weiteren wird die Erbringung der übertragenen Aufgaben einer regelmäßigen Due Diligence durch die KAG unterzogen.

5.5.6. Ausübung der Verwahrstellenfunktion durch ein Unternehmen im Konzernverbund

(Interessenkonflikt iSd § 12 Abs 1 Z 1 AIFMG)

Die Ausübung der Verwahrstellenfunktion für die Investmentfonds der KAG wird durch die RLB OÖ wahrgenommen.

Die RLB OÖ erbringt die Dienstleistung der Verwahrung von Vermögenswerten nicht ausschließlich für die KAG. Aufgrund dieses Umstandes könnten Eigeninteressen der RLB OÖ eine Rolle spielen, die unter Umständen zu einem Nachteil für die Anleger führen (z.B. im Zusammenhang mit der Auswahl von Unterverwahrstellen).

Darüber hinaus könnte die RLB OÖ ihre Stellung als „Konzernmutter“ zum Nachteil der Anleger ausnützen (Zwang zum Verzicht der Aufdeckung von etwaigen Leistungsmängeln oder zur Vermeidung von rechtlichen Schritten, Verrechnung überhöhter Kosten).

Maßnahmen zur Vermeidung des Interessenkonflikts:

Bei der Ausübung der Verwahrstellenfunktion ist die RLB OÖ – gemäß Verwahrstellenvertrag mit der KAG – generell zur Vermeidung von Interessenkonflikten verpflichtet. Aus diesem

Grund kann davon ausgegangen werden, dass die Erbringung der Verwahrstellendienstleistung für andere keinen Einfluss auf die Dienstleistung für die KAG hat. Sollten nicht vermeidbare Interessenkonflikte auftreten, ist die KAG gemäß Verwahrstellenvertrag von der RLB OÖ darüber aktiv zu informieren.

Der Verwahrstellenvertrag enthält detaillierte Regelungen zur gegenseitigen Leistungsüberprüfung sowie Eskalationsprozesse und Kündigungsrechte. Darüber hinaus ist eine etwaige Verrechnung überhöhter Kosten durch die RLB OÖ zum Nachteil der Anleger auszuschließen: Die RLB OÖ erbringt die Leistungen zu marktüblichen Bedingungen und mit einem hohen Qualitätsstandard. Die Marktüblichkeit der Konditionen wird von OE RIC geprüft. Die RLB OÖ verfügt über sämtliche für die Ausübung der Verwahrstellenfunktion notwendigen personellen sowie technischen Ressourcen. Darüber hinaus trägt die elektronische Anbindung zur KAG wesentlich zu einer effizienten Leistungserbringung bei.

Die Leistungen der Verwahrstelle werden einer regelmäßigen Due Diligence durch die KAG unterzogen.

5.5.7.Übertragung der Verwahrfunktion auf Dritte

(Interessenkonflikt iSd § 12 Abs 1 Z 1 AIFMG)

In Ausübung der Verwahrstellenfunktion ist die RLB OÖ berechtigt, die Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten auf Unterverwahrer zu übertragen. Dabei könnte die RLB OÖ ihre Stellung als „Konzernmutter“ dahingehend ausnützen, dass – zum Nachteil der Anleger – geringere Standards iZm der Sonderverwahrung oder beim Insolvenzschutz der Vermögenswerte zur Anwendung kommen. Erfolgt die Übertragung an einen Unterverwahrer, der an der KAG beteiligt ist (Oberösterreichische Landesbank AG) oder zu dem die KAG in Geschäftsbeziehung steht, könnte dies unter Umständen auch zu einem Nachteil für die Anleger führen.

Maßnahmen zur Vermeidung des Interessenkonflikts:

Die RLB OÖ ist gemäß Verwahrstellenvertrag mit der KAG bei der Übertragung der Verwahrfunktionen auf Unterverwahrer zur Einhaltung aller einschlägigen rechtlichen Bestimmungen iZm den Verwahrungspflichten und dem Insolvenzschutz der Vermögenswerte verpflichtet. Die Kontrolle seitens der KAG erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Due Diligence. Darüber hinaus ist die RLB OÖ gemäß Verwahrstellenvertrag mit der KAG verpflichtet, Interessenkonflikte zu vermeiden, über nicht vermeidbare Interessenkonflikte aktiv zu informieren und regelmäßig Einzelheiten zu Unterverwahrern bekannt zu geben.

Zwischen der KAG und den Unterverwahrern bestehen kein auf die Dienstleistung der Verwahrung bezogenes Vertragsverhältnis und somit auch keine (gegenseitigen) Beeinflussungsmöglichkeiten.

5.6. Potenzielle Interessenkonflikte bei Eigengeschäften der KAG

(Interessenkonflikt iSd § 12 Abs 1 Z 1 AIFMG)

Tätigt die KAG eigene Wertpapiergeschäfte, so könnte sie grundsätzlich aus demselben Anlageuniversum wählen, wie die von der KAG verwalteten Investmentfonds und Portfolios. Aufgrund eines aus der Geschäftstätigkeit resultierenden Informationsvorsprungs könnte es (wie bei Eigengeschäften von Mitarbeitern) zu Interessenkonflikten durch Formen des Marktmissbrauchs wie Front- oder Parallel Running oder Insidergeschäfte kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung des Interessenkonflikts:

Die Veranlagung der Eigenmittel der KAG erfolgt ausschließlich in fundierte Bankanleihen sowie Giro- und Termineinlagen. Die Eigenmittelveranlagungen der KAG werden nicht – wie bei Investmentfonds oder Portfolioverwaltungsmandaten – durch die Portfoliomanager, sondern durch die Geschäftsführung selbst durchgeführt. Die personelle Trennung im Hinblick auf die Veranlagung von Kundengeldern und von Eigenmitteln sowie die starke Einschränkung des Anlageuniversums schließen das Vorliegen von Interessenkonflikten im Hinblick auf Eigenveranlagung nach menschlichem Ermessen aus. Die diesbezügliche Überwachung, Dokumentation und Berichterstattung an die Geschäftsführung der KAG obliegt der Compliance-Beauftragten der KAG.

5.7. Potenzielle Interessenkonflikte bei Erstellung von Kundenreportings und Kundeninformationen

(Interessenkonflikt iSd § 12 Abs 1 Z 1 AIFMG)

Bei der Erstellung von Informationen und Berichten an die Kunden besteht möglicherweise ein Konflikt zwischen dem Interesse der KAG (die Performance möglichst positiv darzustellen) und den Interessen der Kunden (auf eine möglichst aussagekräftige, vergleichbare und ausgewogene Information).

Maßnahmen zur Vermeidung des Interessenkonflikts:

Bei der Erstellung von Kundeninformationen ist ausschließlich auf das Kundeninteresse Bedacht zu nehmen. Die Anforderungen an Informationen für Kunden gemäß

- Investmentfondsgesetz,
- Rundschreiben der FMA zu Anforderungen an Informationen einschliesslich Marketingmitteilungen iSd WAG 2018 und der DeIVO 2017/565,
- Verordnung (EU) 2019/1156 vom 20.06.2019 und
- ESMA Leitlinien zu Marketing-Anzeigen gemäß VO über den grenzüberschreitenden Vertrieb von Fonds

sind von den Mitarbeitern der KAG einzuhalten.

Die KAG erstellt keine Finanzanalysen im Sinne von Art. 36 DeIVO EU 2017/565. Die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der KAG erstellten Analysen sind immer und ausnahmslos im engen Konnex mit dem jeweiligen eigenen Produkt zu sehen, sodass es sich bei der Veröffentlichung dieser um Marketingmitteilungen handelt.

Sämtliche in diesem Zusammenhang erstellten Informationen werden vor ihrer Veröffentlichung einem Prüfprozess unterzogen, an dem immer auch die OE RCS beteiligt ist.

Der Prüfprozess wird durch die OE Sales dokumentiert. Die Einhaltung des definierten Prüfprozesses sowie die Einhaltung der Aufbewahrungspflichten werden von der Compliance-Beauftragten der KAG stichprobenartig geprüft.

Darüber hinaus erfüllt die KAG mit der GIPS-Zertifizierung (Global Investment Performance Standards) internationale Qualitätsstandards zur Performancedarstellung. Ein Vorteil für den Kunden besteht hier darin, dass die Performance als Durchschnitt einer Vergleichsgruppe kommuniziert wird und somit ein „Cherry Picking“ (Herausstellen augenblicklich gut laufender Fonds) verhindert wird.

5.8. Potenzielle Interessenkonflikte bei Ausübung von Stimmrechten

(Interessenkonflikt iSd § 12 Abs 1 Z 1 bis 5 AIFMG, Art 37 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013)

Wenn die KAG in ihren Investmentfonds bzw. Portfolios Aktien hält, ist damit i.d.R. auch ein Stimmrecht verbunden, dessen Ausübung der KAG obliegt. Es ist hier denkbar, dass die Interessen der Anteilhaber untereinander bzw. die Interessen zwischen KAG und Anteilhaber in bestimmten Abstimmungspunkten divergieren. Ist eine Aktie im Fondsbestand darüber hinaus noch in Wertpapierleihe-Geschäfte verwickelt, tritt ein weiterer Akteur auf, der ebenfalls divergierende Interessen verfolgen kann.

Maßnahmen zur Vermeidung des Interessenkonflikts:

Um Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Stimmrechten zu vermeiden, hat die KAG wirksame Strategien entwickelt, um sicherzustellen, dass die mit den Vermögenspositionen in den Investmentfonds und Portfolios in Verbindung stehenden Stimmrechte im besten Interesse der Kunden ausgeübt werden. Diese Strategien legen auch die Vorgehensweise bei Kapitalmaßnahmen und Sammelklagen fest. Darüber hinaus sind auch die Kommunikationsströme und die Zuständigkeiten bei der Überwachung und Dokumentation der Vorgänge definiert. Bei Wertpapierleihegeschäften wird mit dem Entleiher vereinbart, dass die KAG alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Stimmrechten, Kapitalmaßnahmen und Sammelklagen trifft (Details siehe Dokument „Leitlinie für die Ausübung von Investorenrechten“ im Anhang).

5.9. Potenzielle Interessenkonflikte bei Fremdmanagern und Beratern

5.9.1. Auslagerung des Portfoliomanagements an Vertragspartner ohne gesellschaftsrechtliche Verbindung zur KAG / Beratung durch Vertragspartner ohne gesellschaftsrechtliche Verbindung zur KAG

(Interessenkonflikt iSd § 12 Abs 1 Z 1 AIFMG, Art 80 Abs 1e Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013)

Neben den grundsätzlich schon erwähnten potenziellen Interessenkonflikten im Bereich der Fonds- und Portfolioverwaltung kommt bei der Auslagerung des Portfoliomanagements an einen externen Partner bzw. bei Übernahme einer Berater-Tätigkeit durch einen externen

Partner noch ein weiterer Aspekt hinzu. Hier übt der externe Partner möglicherweise die gleiche geschäftliche Tätigkeit aus wie die KAG, was unter Umständen zu Interessenkonflikten führen könnte.

Ein weiteres potenzielles Konfliktfeld kann darin bestehen, dass der externe Partner auch für andere Kunden als Portfoliomanager tätig ist und für ihn unter Umständen Anreize zur Ungleichbehandlung seiner Kunden bestehen.

Maßnahmen zur Vermeidung des Interessenkonflikts:

Grundsätzlich wird in den Verträgen mit Fremdmanagern und Beratern ausdrücklich festgehalten, dass das betreffende Unternehmen sicherzustellen hat, dass durch organisatorische und personelle Maßnahmen Interessenkonflikte zulasten der Anteilhaber auszuschließen sind.

Im Zuge der Erstauswahl bzw. in der Folge wird von Mitarbeitern der OE RCS regelmäßig an die Fremdmanager und Berater ein Fragebogen zur Ausfüllung versandt, der u.a. Informationen darüber verlangt, welche internen Kontrollmechanismen zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Einsatz sind. Außerdem wird die Übersendung der Interessenkonflikt-Politik gefordert. Darüber hinaus wird im Rahmen des Fragebogens auch überprüft, ob die persönlichen Geschäfte der mit dem Fremdmanagement oder der Beratung in Verbindung stehenden Personen im externen Unternehmen festgehalten werden und der KAG auf Verlangen vorgelegt werden können (§ 18 Abs 3 InvFG 2011, Art 63 Abs 2 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013), sowie Art 29 Abs 5 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/565. Die aus dem Fragebogen diesbezüglich generierten Informationen werden von der Compliance-Beauftragten der KAG auf Plausibilität und Kompatibilität mit den diesbezüglichen Richtlinien der KAG überprüft und die Ergebnisse dazu schriftlich dokumentiert sowie einmal jährlich der Geschäftsführung übermittelt. Werden Mängel in der Interessenkonflikt-Politik bzw. in den dargestellten internen Kontrollmechanismen festgestellt, wird von der Compliance-Beauftragten der KAG auf die externen Manager bzw. Berater zugegangen um weiterführende Informationen und/oder Maßnahmen zu verlangen. Wird dieser Aufforderung von den externen Managern nicht im ausreichenden Maße Folge geleistet, wird von der Compliance-Beauftragten die Geschäftsführung informiert, die eine Entscheidung darüber trifft, ob und unter welchen Bedingungen die Zusammenarbeit fortgesetzt werden kann.

5.9.2. Auslagerung des Portfoliomanagements an einen Gesellschafter der KAG

(Interessenkonflikt iSd § 12 Abs 1 Z 1 AIFMG, Art 80 Abs 1a Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013)

Bei der Auslagerung des Portfoliomanagements an einen Gesellschafter der KAG könnte – neben den bereits dargestellten potenziellen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Fonds- und Portfolioverwaltung – ein weiteres Konfliktfeld eine Rolle spielen: Als Gesellschafter der KAG könnte dieser einen Einfluss ausüben, der unter Umständen mit Nachteilen für die Anleger verbunden ist.

Maßnahmen zur Vermeidung des Interessenkonflikts:

Von den drei Gesellschaftern der KAG hat die KAG ausschließlich einen mit dem Portfoliomanagement ausgewählter Investmentfonds betraut (Beteiligungsausmaß an der KAG: 10 %). Bei den ausgelagerten Mandaten handelt es sich ausschließlich um Spezialfonds im Eigenbesitz des Gesellschafters.

5.10. Potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Gebühren und Kosten

(Interessenkonflikt iSd § 12 Abs 1 Z 1 AIFMG)

Bei der Gestaltung von Gebühren der Investmentfonds können potenzielle Interessenkonflikte entstehen indem dem Fonds ungebührliche Verwaltungsgebühren, Transaktionsspesen oder sonstige Kosten und Gebühren verrechnet werden.

Maßnahmen zur Vermeidung des Interessenkonflikts:

Die KAG hat einen nachvollziehbaren Preisbildungsprozess installiert, mit dem Interessenkonflikte hintan gehalten werden. Der Preisbildungsprozess wird im Handbuch Organisation beschrieben und regelmäßig evaluiert.

6. Begleitende Maßnahmen

6.1. Führung eines Konfliktmelderegisters

(Art 35 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013)

Der Compliance-Officer der RLB OÖ im Rahmen seiner übernommenen Aufgaben führt ein nicht öffentliches Konfliktmelderegister, welches nur der Geschäftsführung sowie der Compliance-Beauftragten der KAG zugänglich ist. Interessenkonflikte bzw. der begründete Verdacht eines Interessenkonfliktes sind von den Mitarbeitern der KAG dem Compliance-Officer der RLB OÖ im Rahmen seiner übernommenen Aufgaben – unter Einbeziehung der Compliance-Beauftragten – mittels des Systems Compliance Cockpit zu melden. Meldepflichtig ist auch, wenn erst nach Abschluss eines Geschäftes Umstände eintreten, die ein Interessenkonfliktpotenzial begründen oder sich früher gemeldete Umstände ändern, aus denen sich ein Potenzial für Interessenkonflikte ergibt.

Der Compliance-Officer der RLB OÖ im Rahmen seiner übernommenen Aufgaben entscheidet über die Aufnahme von Interessenkonflikten in das Konfliktmelderegister bzw. wie der weitere Verlauf der von Interessenkonflikten betroffenen Handlungen überwacht wird. Betrifft ein Interessenkonflikt einen Geschäftsführer der KAG, entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende der KAG über den Umgang mit diesem Interessenkonflikt. Das Konfliktmelderegister dient gleichzeitig als Konfliktbeobachtungsliste.

6.2. Schulung der Mitarbeiter

Damit die Mitarbeiter das Vorliegen eines (potenziellen) Interessenkonflikts erkennen und im Sinne dieser Leitlinie darauf reagieren können, ist es notwendig, diese entsprechend zu schulen und zu sensibilisieren. Mitarbeiter der KAG werden am ersten Arbeitstag über die Grundsätze der Konzern-Compliance unterrichtet.

Außerdem müssen neu eingetretene Mitarbeiter eine Compliance-Erklärung unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen ab Eintritt eine Online Compliance-Schulung des Konzerns absolvieren, Zusätzlich werden neu eingetretene Mitarbeiter innerhalb von 2 Monaten von der Compliance-Beauftragten der KAG geschult.

Darüber hinaus wird jährlich von der Compliance-Beauftragten oder der OE CG der RLB OÖ eine Schulung für alle Mitarbeiter zu aktuellen Compliance-Themen durchgeführt, darüberhinaus kann jederzeit anlassbezogen geschult werden.

7. Offenlegung nicht ausräumbarer Interessenkonflikte

(Art 34, 36 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013)

In Fällen, in denen die in der Leitlinie aufgestellten organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten nicht ausreichen sollten, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Schädigung der Interessen der Kunden ausgeschlossen werden kann, ist vom Compliance-Officer der RLB OÖ im Rahmen seiner übernommenen Aufgaben bzw. von der Compliance-Beauftragten der KAG umgehend die Geschäftsführung zu informieren, damit diese eine Entscheidung treffen kann, um zu gewährleisten, dass die KAG stets im besten Interesse der Anleger handelt. Die KAG wird die Anleger gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen informieren (§ 132 Abs 2 InvFG 2011, § 12 Abs 2 AIFMG, Art 36 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013).

Unbeschadet aller Offenlegungspflichten sind dabei das Bankgeheimnis und die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu wahren.

8. Berichtswesen und Aktualisierung der Interessenkonfliktpolitik

Der Compliance-Officer der RLB OÖ im Rahmen seiner übernommenen Aufgaben berichtet quartalsweise der Compliance-Beauftragten der KAG. Dieser Bericht bildet einen integralen Bestandteil des quartalsweisen Berichts der Compliance-Beauftragten an die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat der KAG.

Die Leitlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten und Anreizen wird von der Geschäftsführung der KAG beschlossen und dem Handbuch Compliance und Geldwäschebekämpfung der KAG beigefügt, welches allen Mitarbeitern zur Verfügung steht. Die Compliance-Beauftragte der KAG unterzieht diese vorliegende Leitlinie zumindest einmal jährlich einer Aktualisierung bzw. veranlasst unterjährig eine Aktualisierung, falls Umstände auftreten, die dies notwendig erscheinen lassen.

9. Anreize – Qualitätsverbesserung

(Art 24 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 & WAG 2018)

Verwaltungsgesellschaften ist im Zusammenhang mit der Verwaltung von Investmentfonds und Portfolioverwaltungsmandaten die Annahme oder Zahlung von Vorteilen von oder an

Dritte nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Vorteile sind Gebühren, Provisionen, sonstige Geldleistungen oder nicht in Geldform angebotene Zuwendungen.

Nicht als unzulässige Vorteile zu betrachten sind Gebühren und Entgelte, welche die Erbringung der Wertpapierdienstleistung erst ermöglichen oder dafür notwendig sind und ihrer Natur nach keine Konflikte mit der Verpflichtung der KAG hervorrufen können, im besten Interesse der von ihr verwalteten Fonds bzw. ihrer Kunden gem. WAG 2018 ehrlich, redlich und professionell zu handeln. Dazu gehören insbesondere Entgelte für die Verwahrung von Finanzinstrumenten, die Abwicklung von Geschäften oder die Nutzung von Handelsplätzen, behördliche Kosten oder gesetzliche Gebühren.

Die Gewährung oder Annahme von Vorteilen ist zulässig, wenn

- dem Kunden vor Erbringung der betreffenden Wertpapier- oder Nebendienstleistung Existenz, Art und Betrag des Vorteils (wenn der Betrag nicht feststellbar ist – die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages) in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise offen gelegt wird,
- die Zahlung bzw. Leistung des Vorteils generell (d.h. bezogen auf bestimmte Kunden- und/oder Produktgruppen) darauf ausgelegt ist, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und
- die KAG nicht in ihrer Pflicht behindert wird, im besten Interesse des Kunden zu handeln.

Vertriebs- bzw. Bestandsprovisionen, welche die KAG von Dritten für in Fonds befindliche Subfonds erhält, haben für die Kunden keine nachteiligen Wirkungen, insbesondere entstehen dadurch auch keine Interessenkonflikte, da sie an den betreffenden Fonds weitergeleitet werden.

Die KAG erhält infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für Fonds sonstige geldwerte Vorteile (z.B. Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme), vereinnahmt diese jedoch ausschließlich dann, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

Andererseits gewährt die KAG aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr der von ihr verwalteten Fonds Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) an ihre Vertriebspartner. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des jeweiligen Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Der Erhalt von Vertriebs- bzw. Bestandsprovisionen ermöglicht den Vertriebspartnern

- dem Kunden eine bedarfsgerechte, kundenindividuelle Beratungs- und Aufklärungsleistung zukommen zu lassen, für die vorab keine gesonderten Gebühren berechnet werden,
- keine Abschlussverpflichtung mit der Beratung zu verbinden,
- die Erstellung von kundengerechten Unterlagen,
- die entsprechende Risikoaufklärung über die einzelnen Produkte,
- notwendige Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen durchzuführen, um die Berater fundiert aus- und regelmäßig weiterzubilden und
- auch nach Geschäftsabschluss dem Kunden für eine laufende Betreuung zur Verfügung zu stehen oder dem Kunden entsprechende Informationen (z.B. über Internet) zur Verfügung zu stellen.

Bestandsprovisionen an Vertriebspartner dienen auch zur Entlastung der Anschaffungskosten, da die Provisionen auf die Behaltdauer des Wertpapiers abgestimmt sind und damit kein Anreiz zur ständigen Umschichtung zur Lukrierung von Provisionen besteht.

Erzielte fremde Bestandsprovisionen kommen immer den Investmentfonds, in denen die Subfonds enthalten sind, zugute.

Zusammenfassend handelt es sich also um Vorteile, die dazu dienen, effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Investmentfonds aufzubauen oder zu erhalten.

Eine Annahme von Research-Material durch die KAG von Dritten im Rahmen von Portfolioverwaltungsmandaten ist nur zulässig, wenn dieses Research von der KAG kostenpflichtig bezogen wird oder es sich objektiv um sog. geringfügige nicht-monetäre Vorteile handelt, die zur Qualitätsverbesserung der Wertpapierdienstleistung beitragen, die KAG nicht in ihrer Pflicht behindern, im besten Interesse der Kunden zu handeln und den Kunden unmissverständlich offengelegt werden.